

Satzung

Förderverein des städt. Gymnasiums Sedanstraße e. V.

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. September 2026

Vereinsregister VR 31149

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des städt. Gymnasiums Sedanstraße e. V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Zweck richtet sich insbesondere auf die Förderung der schulischen Bildung, der pädagogischen Arbeit und der Schulentwicklung am Gymnasium Sedanstraße in Wuppertal. Der Verein orientiert sich dabei am Leitbild der Schule.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Sedanstraße, insbesondere durch die Beschaffung, Bereitstellung, Wartung und Instandhaltung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien, Ausstattungsgegenständen sowie digitalen und technischen Lehrmitteln;
 - b) die Unterstützung und Durchführung schulischer, pädagogischer, kultureller, musischer, sportlicher, naturwissenschaftlicher, sozialer, demokratischer und ökologischer Projekte, Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerbe einschließlich der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen;
 - c) die Unterstützung schulbezogener Veröffentlichungen, digitaler Informationsangebote und der Außendarstellung der Schule;
 - d) die Unterstützung von Austausch-, Besuchs- und Begegnungsprogrammen sowie von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten und sonstigen schulischen Bildungsangeboten, insbesondere zur Förderung einer chancengerechten Teilhabe; gesetzlich oder durch öffentliche Träger verpflichtend zu finanzierende Leistungen sollen dadurch nicht ersetzt werden;
 - e) die Förderung und Ausstattung von Schulbibliothek, Lern- und Aufenthaltsbereichen, Außengelände sowie Sport- und Spielangeboten;
 - f) die Unterstützung der Schulentwicklung, insbesondere in den Bereichen individuelle Förderung, Digitalisierung, Berufsorientierung und Öffnung von Schule;

g) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Stadt Wuppertal als Schulträgerin oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke;

h) den Betrieb oder die Unterstützung schulbezogener Einrichtungen und Angebote, die die satzungsmäßigen Zwecke unmittelbar verwirklichen.

(4) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder durch die Weitergabe von Mitteln im gesetzlich zulässigen Umfang verwirklichen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Ersatz nachgewiesener Aufwendungen und eine nach dieser Satzung wirksam beschlossene angemessene Tätigkeitsvergütung bleiben unberührt.

(5) Der Verein darf steuerlich zulässige Rücklagen bilden, Vermögen verwalten sowie Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Sämtliche daraus erzielten Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Vorstandsmitglied ermächtigen, satzungsgemäße Aufnahmeanträge allein anzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahme.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung beschließt der Vorstand; sie bedarf keiner Begründung. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Namens sowie seiner Post- und E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Zuvor ist ihm in

Textform eine letzte Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen zu setzen und die Streichung für den Fall fruchtlosen Fristablaufs anzukündigen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet durch begründeten Beschluss und teilt diesen in Textform mit.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung bestehen die Mitgliedschaft und sämtliche Mitgliedsrechte fort; eine vorläufige Aussetzung einzelner Mitgliedsrechte ist nicht zulässig.

(6) Bereits fällige Beiträge und sonstige Verpflichtungen bleiben trotz Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Freiwillig können höhere Beiträge und Zuwendungen erbracht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Sie regelt insbesondere Beitragshöhe, Fälligkeit, Zahlungsweise sowie Ermäßigungen, Stundungen und Befreiungen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Verpflichtende Sonderumlagen werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- a) der oder dem Vorsitzenden;
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Alle drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) In den Vorstand kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins ist. Bei jeder Wahl oder vorläufigen Nachbesetzung müssen mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder Elternteile oder sonstige Personensorgeberechtigte mindestens eines Kindes sein, das zu diesem Zeitpunkt das Gymnasium Sedanstraße besucht.

(5) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 4 während einer Amtszeit unter zwei, weil das letzte Kind eines Vorstandsmitglieds die Schule verlässt, führt dies nicht zum sofortigen Amtsverlust. Das Amt des betroffenen Vorstandsmitglieds endet jedoch mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit die erforderliche Elternmehrheit nicht zuvor oder in dieser Versammlung durch eine andere Wahl oder Nachbesetzung wiederhergestellt wird.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist unter Beachtung der Absätze 4 und 5 zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern niederlegen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen. Bei der Nachbesetzung ist Absatz 4 zu beachten. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt eine Neuwahl für dieses Amt vor; die Amtszeit richtet sich nach Absatz 6.

(9) Der Vorstand verteilt die Geschäftsbereiche, insbesondere die Zuständigkeit für Finanzen und Buchführung, durch Beschluss. Er kann geeignete Mitglieder oder andere beauftragte Personen mit einzelnen Aufgaben betrauen. Entscheidungsbefugnis und Gesamtverantwortung des Vorstands bleiben unberührt.

(10) Der Vorstand kann Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie weitere sachkundige Personen bei Bedarf beratend hinzuziehen. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands und haben kein Stimmrecht. Ein formeller erweiterter Vorstand wird nicht gebildet.

(11) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Tatsächlich entstandene angemessene Aufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt; Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Ein automatischer Anspruch hierauf besteht nicht. Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung sie nicht der Mitgliederversammlung zuweist. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel, Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften, Vertragsabschlüsse, Buchführung und Vermögensverwaltung.

(2) Finanzielle Verpflichtungen und Fördermaßnahmen sind grundsätzlich vor ihrer Begründung zu bewilligen. Zuständigkeiten, Wertgrenzen, Vergabe- und Dokumentationspflichten regelt die Finanzordnung.

(3) Zu Vorstandssitzungen lädt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und mit angemessener Frist ein. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder vollständig virtuell stattfinden; die Einladung enthält die erforderlichen Zugangsinformationen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei der drei stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Ist ein Vorstandsamt vakant, bleiben die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Gesetzliche Stimmverbote, insbesondere bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und dem betroffenen Vorstandsmitglied, bleiben unberührt.

(6) Vorstandsbeschlüsse können außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Alle amtierenden Vorstandsmitglieder sind einzubeziehen; der Beschlussantrag und eine angemessene Abstimmungsfrist sind mitzuteilen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen innerhalb der Frist tatsächlich abstimmen. Eine ausbleibende Stimmabgabe blockiert das Verfahren nicht und gilt weder als Teilnahme noch als Enthaltung.

(7) Vorstandsbeschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in Textform zu dokumentieren und in einer fortlaufenden Beschlussammlung aufzubewahren.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und insbesondere eine Geschäftsverteilung, eine Förder- oder Zuschussordnung sowie eine Datenschutz- und Dokumentationsordnung beschließen. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für Beitrags- und Finanzordnung bleibt unberührt.

§ 10 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als vollständig virtuelle Versammlung stattfindet. Bei einer hybriden oder virtuellen Versammlung müssen die Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts-, Stimm- und Wahlrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Regelmäßig wird sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt. Ist keine E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Einladung per Briefpost an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Die rechtzeitige Absendung genügt zur Wahrung der Frist.

(5) Eine Einladung an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten ist ordnungsgemäß. Der Verein ist nicht verpflichtet, nicht mitgeteilte Änderungen zu ermitteln oder wegen einer hierauf beruhenden Unzustellbarkeit zusätzlich auf einem anderen Weg einzuladen.

(6) Bei einer hybriden oder virtuellen Versammlung muss die Einladung zusätzlich mitteilen, wie die Mitglieder elektronisch teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können.

(7) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingehen. Fristgerecht eingegangene Ergänzungen der Tagesordnung sind allen Mitgliedern unverzüglich in der für Einladungen vorgesehenen Form mitzuteilen.

(8) Über einen nach Ablauf der Frist gestellten Dringlichkeitsantrag kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung seine Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt. Dringlichkeitsanträge sind nur zu gewöhnlichen Sachfragen zulässig; Satzungs- und Zweckänderungen, Vorstandswahlen und -abberufungen sowie die Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts sowie des Berichts der Kassenprüfung;
- d) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands;
- e) der Beschluss und die Änderung der Beitragsordnung und der Finanzordnung;
- f) die Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
- h) die Entscheidung über sonstige Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Bevollmächtigung anderer Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung, juristische Personen und Personenvereinigungen durch eine hierzu benannte vertretungsberechtigte Person vertreten. Bei hybrider oder virtueller Teilnahme wird das Stimmrecht elektronisch ausgeübt.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, ist geheim abzustimmen. Bei hybriden und virtuellen Versammlungen ist hierfür ein geeignetes elektronisches Verfahren einzusetzen.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies niemand, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt; in der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich nach dem Finanzbericht und der Kassenprüfung über die Entlastung des Vorstands. Vorstandsmitglieder sind bei der Abstimmung über ihre eigene Entlastung nicht stimmberechtigt. Die Entlastung erfolgt grundsätzlich gemeinsam; auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist über einzelne Vorstandsmitglieder getrennt abzustimmen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll insbesondere Form, Ort oder elektronisches Verfahren, Datum, Versammlungsleitung und Protokollführung, Teilnehmerzahl, Tagesordnung, Beschlusswortlaute und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Eine Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 12 Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Versammlung

(1) Die Mitglieder können über gewöhnliche Sachfragen auch außerhalb einer Versammlung im elektronischen Umlaufverfahren beschließen. Ausgeschlossen sind Vorstandswahlen und -abberufungen, Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand übersendet allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform den vollständigen Beschlussantrag, Hinweise zum Abstimmungsverfahren und eine Abstimmungsfrist von mindestens einer Woche ab Absendung der Abstimmungsaufforderung. Eine längere Frist ist zulässig.

(3) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sich mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist durch Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung beteiligt.

(4) Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Das Ergebnis ist allen Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung enthält den Beschlusswortlaut, die Zahl der Beteiligten und das Stimmenverhältnis. Einzelne Stimmabgaben werden nicht offengelegt. Der Beschluss ist in die Beschlussammlung aufzunehmen.

§ 13 Finanzordnung, Rechnungslegung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der Satzung. Er stellt für jedes Geschäftsjahr eine geordnete Buchführung und einen Finanzbericht sicher.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung. Sie regelt insbesondere Bewilligungs und Verfügungsbefugnisse, Wertgrenzen, Vergleichsangebote und Auftragsvergaben, Zahlungsverkehr, Beleg- und Dokumentationspflichten, Aufwendungsersatz sowie die Einzelheiten der Kassenprüfung. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Wahl erfolgt gestaffelt, sodass grundsätzlich in jedem Jahr eine Person neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zu Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern können Vereinsmitglieder und geeignete externe Personen gewählt werden. Ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder sowie Personen, die im jeweiligen Prüfungszeitraum mit Kassenführung oder Buchhaltung des Vereins befasst waren.

(5) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie umfasst Buchführung, Belege, Konten, Kassenbestände, Vermögenslage und die satzungsgemäße Mittelverwendung. Sie kann ganz oder teilweise anhand elektronischer Unterlagen und im digitalen Verfahren durchgeführt werden.

(6) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten der auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands ab. Bei einer beanstandungsfreien Prüfung genügt ein mündlicher Bericht. Bei Beanstandungen ist ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderungen

(1) Eine Satzungs- oder Zweckänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt angekündigt und der vorgesehene vollständige Änderungswortlaut mitgeteilt wurde.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Abweichend von der gesetzlichen Grundregel kann auch der Zweck des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, nach einem Satzungsbeschluss solche redaktionellen oder formalen Änderungen selbst zu beschließen, die das Finanzamt oder das Registergericht zwingend verlangt. Vereinszweck, Mitgliedsrechte und die grundlegende Organisationsstruktur dürfen dadurch nicht verändert werden. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatorinnen und Liquidatoren. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung am Gymnasium Sedanstraße oder an einer Nachfolgeschule zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Februar 2020 außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben für den Rest ihrer ursprünglich begonnenen Amtszeit im Amt; die Amtszeit beginnt durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht neu. Das nach der bisherigen Satzung bestehende Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters gilt für den verbleibenden Zeitraum als Amt des weiteren Vorstandsmitglieds nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c. Die Regelung des § 8 Absatz 5 bleibt anwendbar.

(3) Die bei Inkrafttreten bestellten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Zur erstmaligen Herstellung der Staffelung nach § 13 Absatz 3 wird dort eine Person für ein Jahr und eine Person für zwei Jahre gewählt. Anschließend beträgt die Amtszeit jeweils zwei Jahre.

(4) Bestehende Beschlüsse zu Mitgliedsbeiträgen sowie bestehende Ordnungen und Grundsatzbeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen. Sie gelten bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch das jeweils zuständige Organ fort.

(5) Bestehende Mitgliedschaften werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.